

## Sprachförderung in der Berufsschule

### Hinweise für Fortbilder zu dem Zusatzmaterial:

Auszubildende müssen in der Lage sein, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, dazu sollten sie sowohl ihre Ausbildungsverträge als auch relevante Gesetzestexte lesen können.

Texte aus juristischen Zusammenhängen weisen eine Fülle sprachlicher Merkmale auf (siehe farbige Markierungen). Da vorwiegend eine Stärkung der Lesekompetenz betroffen ist, bietet sich eine angeleitete Auseinandersetzung mit den Originaltexten an. Es soll dabei nicht um grammatische Kategorien oder linguistische Beschreibungen gehen, sondern darum, ein Verständnis sachlicher Zusammenhänge herbeizuführen. Es ist zudem ratsam, pro Arbeitsschritt nur einzelne Aspekte in den Blick zu nehmen, beispielsweise inhaltliche Verdichtungen, die durch Attribute herbeigeführt werden oder Modaltäten, d.h. Handlungsspielräume, die aufgezeigt werden, zu besprechen.

## Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)<sup>1</sup>

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

### § 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

### § 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_8.html)

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

Modalität, Attribute, Nominalisierungen, Nebensatzanschlüsse, jurist. Sprache